

Rüdiger Klasen
Wittenburgerstr.10
19243 Püttelkow

11.09.2014

Landgericht Berlin
Littenstraße 12-17
10179 Berlin

Bezug: Sofortige Beschwerde zum Beschluss vom 03.09.2014 mit Geschäfts- Zeichen: 57 T 90/14 Abl zum AZ: 11 C 67/14 Amtsgericht Spandau - Antrag auf Einleitung eines Prüfungsverfahrens gegen Richter Herr Dr. Kunkler vom Landgericht Berlin

In Sachen gegen Richter Herr Dr. Kunkler und dessen tatbeteiligte Justizbeschäftigte Frau König vom Landgericht Berlin
Beschluss des Gerichts zum Beschluss des Richters Herr Böhle vom 28.07.2014 mit Az.: / Gz.: 70 Abl. 7/14

wegen

hartnäckige Verweigerung rechtliches Gehör Art. 103 Abs. 1 GG für meine Person, Nötigung § 240 StGB, § 241 StGB Bedrohung, § 253 StGB Erpressung, § 270 StGB Täuschung im Rechtsverkehr, illegal verbotene Anwendung nationalsozialistischer Gesetze und nationalsozialistischen Rechts (Verstoß SHAEF Gesetz 1 Absatz III und Artikel 139 GG) durch den Gesetzgeber und in § Folge für jeden einfache Befehls(Weisungs-) Empfänger

Angezeigt wird dem Gericht die vorsätzliche illegal- arglistig- heimtückische juristisch-staatsrechtliche Fortführung des 3. Reiches von Adolf Hitler = Nazismus und Faschismus in Deutschland durch die BRD!

Angezeigt wird dem Gericht darüber hinaus offenkundige STAATENLOSIGKEIT durch den geheimen Staatsstreich am 8. 12. 2010, Urkundenfälschung im STAG- Gesetz, § 270 StGB Täuschung im Rechtsverkehr,

Es liegt damit offenkundig SHAEF – VERSTOß auch seitens Richter **Herr Dr. Kunkler** und dessen tatbeteiligte **Justizbeschäftigte Frau König** und weitere am Verfahren beteiligte Personenkreise!

Angezeigt wird dem Gericht offenkundige STAATENLOSIGKEIT durch den geheimen Staatsstreich am 8. 12. 2010, Urkundenfälschung im STAG- Gesetz, Bruch der verfassungsmäßigen Grundordnung, Verstoß gegen das Militär Grundgesetz, Bruch/ Beseitigung der freiheitlich demokratische Grundordnung. Darin alle tatbeteiligten Einzelpersonen und Personenkreise in Deutschland.

Angezeigt wird dem Gericht totalitäre Behörden- und Justizwillkür, offenkundig politisch motivierte Verfolgung und Schikanierung meiner Person durch das **Amtsgericht Spandau in Berlin – Richter Böhle**. Das Verhalten wird nun durch **Herr Dr. Kunkler** gedeckt. Es liegt allg. Grundrechteverletzung und Verstoß gegen die Menschenrechte seitens Richter Herr Sattler gegen meine natürliche Person vor.

Verstoß gegen EU- Charta, Verstoß gegen Das Europäische Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit“ vom 6. XI. 1997, Verstoß gegen Artikel 54 CRCH - Verbot des Mißbrauch der Rechte, Untätigkeit, Unterlassung, organisierter Unverantwortlichkeit und grobe Verletzung der Dienstpflicht, Verletzung der Auskunftspflicht- keine bürgernahe Auskünfte – gesamt Grundrechteverletzung Artikel 1- 19 GG + Landesverfassung MV Artikel 5 und aller weiteren in Frage kommender Straftaten gegenüber meiner Person,

Angezeigt wird dem Gericht: Aus genannten Gründen KEINE RECHSTKRAFT durch NICHTIGKEIT des betr. Beschlusses vom Landgericht Berlin.

Strafanzeige gemäß § 258 StGB, § 258a StGB, § 240 StGB, § 241 StGB.

2. In Folge Zurückweisung und Befangenheitsantrag zum betr. Beschluss vom 03.09.2014 mit Geschäfts- Zeichen: 57 T 90/14 Abl

Sehr geehrte Damen und Herren.

Zu 1 Es wird festgestellt und gefordert:

Der Beschluss vom Landgericht Berlin Herr Dr. Kunkler vom 03.09.2014 ist NICHT von dem Herrn Dr. Kunkler unterschrieben, was einen Verstoß gegen das BGB § 126 und weitere darstellt.

Keine Unterschrift = kein Verantwortungsbereich! Dabei finden sich zwingende Grundlagen für die persönliche Unterschrift in dem §§ 126 BGB, 315 ZPO, 275 StPO, 117 I VwGO, 37 III VwGO! Das gilt insbesondere für Behörden: Zur Schriftform gehört grundsätzlich die eigenhändige Unterschrift (vgl. z. B. Urteil vom 6. Dezember 1988 BVerwG 9 C 40.87 BVerwG E 81, 32 - Beschluss vom 27. Januar 2003 BVerwG 1 B 9202 NJW 2003, 1544)

Zwar hat der gemeinsame Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes entschieden, dass es bei der Übermittlung von Schriftsätzen auf elektronischen Wege den gesetzlichen Schriftformerfordernissen unter bestimmten Voraussetzungen auch ohne eigenhändige Unterschrift Genüge getan ist. (Beschluss vom 5. April 2000 GmS-OBG 1/98 Buchholz 310 § 81 VwGO Nr. 15), dies gilt aber nur in den Fällen, in denen aus technischen Gründen die Beifügung einer eigenhändigen Unterschrift unmöglich ist und nicht für die durch normale Briefpost übermittelten Schriftsätze, deren Unterzeichnung möglich und zumutbar ist. (vgl. BFH, Urteil vom 10. Juli 2002 VII B 6/02 BF H/N V 2002, 1 5 9 7; Beschluss vom 27. Januar 2003 BVerwG 1 B 92.02 a. a. O).

Die Standardbehauptung Zitat: *Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und gilt auch ohne Unterschrift ist eine strafbewehrte Täuschung im Rechtsverkehr. Ohne Unterschrift kann keine Rechtskraft eintreten! Dies gilt vor allem auch für gerichtliche Dokumentationen, wie Urteile, Beschlüsse, Vollstreckungstitel etc.. Die kommentierte Fassung der Prozeßordnung sagt eindeutig aus: „Unterschriften von Richtern müssen stets mit Namen oder zumindest so wiedergegeben werden, dass über ihre Identität kein Zweifel aufkommen kann. Denn für den Zustellungsempfänger muß überprüfbar sein, ob die Richter, die an der Entscheidung mitgewirkt haben, das Urteil auch unterschrieben haben. Deshalb genügt insoweit die Angabe „gez. Unterschrift“ nicht.“ (vgl. RGZ

159,25,26 BGH; Beschlüsse v. 14.07.1965 – VII ZB 6&65 = Vers. R 1965, 1075, v. 15.04.1970 – VIII ZB 1/70 = VersR 1970, 623, v. 08.06.1972 . III ZB 7/72 = Vers. G 1972, 975, Urt. v. 26.10.1972 – VII ZR 63/72 = VersR 1973, 87)

1. Verweis dazu auch Pressemitteilung Freispruch Banker wegen fehlender Unterschrift des Richters § 126 BGB.
Es gilt der Gleichbehandlungsgrundsatz auch für mich.

Das damit anonymisierte Schreiben des **Herrn Dr. Kunkler** ist daher rechtsunwirksam und nicht gerichtsverwertbar. Es wird Klärung und Nachbesserung gefordert.

Zu 2 Es wird festgestellt und gefordert:

Herr Dr. Kunkler standardisierter 0815- Formbeschuß ist völlig unbegründet! Der Formbeschuß wird hiermit wegen sach – und Formfehler rechtsungültig zurückgewiesen.

Zu 3 Es wird festgestellt und gefordert:

Das Rechtsmittel wurde an das übergeordnet DEINSTGERICHT eingelegt- dessen Weiterleitung bis heute durch das **Landgericht Berlin- Herr Dr. Kunkler** grob fahrlässig unterlassen worden ist.

Es wird hiermit gefordert, dass der Beschwerdevorgang umgehend an das zuständige **DIENSTGERICHT** weitergeleitet wird. Die befreundeten Arbeitskollegen von Herrn Herbst am Amtsgericht Tiergarten gelten grundsätzlich als befangen. Die Befangenheit wurde durch das Schutzverhalten von **Herr Dr. Kunkler** mit seinen Beschluß vom 03.09.2014 eindeutig bewiesen. Auf Grund gegenseitiger Deckung besteht der begründete Verdacht politisch motivierter Befangenheit aller am Verfahren Beteiligten Personen am **Amtsgericht Spandau und Landgericht Berlin**.

Zu 4 Es wird festgestellt und gefordert:

Es wird Personenfeststellung bzgl. **Herr Dr. Kunkler** beantragt und gefordert. Es ist zu prüfen ob Herr Jacobs überhaupt gesetzliche Richter laut Artikel 101 GGG sind, was allein an Hand festgestellter offenkundiger Tatsachen bzgl. der Legitimation des Gerichts arg zu bezweifeln ist.

Auf Grund der bisherigen Ignoranz der beantragt- geforderten Klärung, hartnäckigen Verweigerung rechtlichen Gehörs und ausgeübte Standgerichtsbarkeit am **Landgericht Berlin** bzgl. dieses Verfahrens muß die richterliche Unabhängigkeit von **Herr Dr. Kunkler** in Zweifel gezogen werden. Dazu kommt die politische Ernennung der Richter.

Auf Grund genannter Zusammenhänge, Sachverhalte und Zustände besteht Verdacht auf politisch motivierte Justizwillkür und Machtmißbrauch seitens vom **Landgericht Berlin** - tatbeteiligte Personen!

Aus genannten Gründen besteht begründeter Verdacht der Ausnahmegerichtsbarkeit auch am **Landgericht Berlin**. Diese offen zu Tage getretenen Zustände sind durch das angerufene vorgesetzte **DIENSTGERICHT** aufzuklären und zu heilen.

Zu 5 Es wird festgestellt und gefordert:

Zu Klärung ob die betreffenden Personen staatenlos sind oder die nationalsozialistische Staatsangehörigkeit vom 05.02.1934 – Adolf Hitler bzw. eine andere Staatsangehörigkeit besitzen ist die Überprüfung mit dezidiert Begründung der Staatsangehörigkeit von meiner Person, Herr Herbst und Herr Jacobs durch die Verwaltung nach dem „Europäischen Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit“ vom 6. XI. 1997 unbedingt erfolgen, was hiermit erneut und ausdrücklich gefordert wird.

Zu 6 Es wird festgestellt und gefordert:

Wie bereits festgestellt: Gerade Richter müssen sich an die Gesetze und Rechtsnormen halten, erst Recht an Das Grundgesetz als die Höchste Rechtsnorm für die Bundesrepublik Deutschland und die laut Artikel 139 GG gültigen SHAEF-Gesetze.

Diese höchsten Rechtsnormen wurden durch **Herr Dr. Kunkler** verletzt, dem abzuhelpen ist.

Kein rechtliches Gehör durch vollständige inhaltliche Ignoranz Verweigerung seitens Herr Dr. Kunkler vom Landgericht Berlin auf die dezidierten Ausführungen aus meinen Schriftsätzen. Dazu kommen neben den o. g. diversen Rechtsverstößen SHAEF- Verstoß und Grundrechteverletzung. Es wird hiermit erneut die fach- und sachgerechte Klärung zu allen Punkten aus meinen bisherigen Beschwerdeschriftsätzen gefordert. Standardisierte Ausweichschreiben sind zu unterlassen um Wiederholungen zu vermeiden. Alle aufgeführten Beweisdokumente liegen der Akte = dem **Landgericht Berlin vor.**

Zu 7 Es wird festgestellt und gefordert:

Es liegen offenkundig seitens **Herr Dr. Kunkler** folgende Tatbeteiligungen offenkundig und unzweifelhaft vor: Verstoß gegen gültiges alliiertes SHAEF und SMAD, illegale heimtückische Privatisierung der BRD- Justiz, der in Staatenlosigkeit der BRD vortäuschende Besitz der nationalsozialistischen *Deutschen Staatsangehörigkeit* von 1934 - Adolf Hitler, der illegalen verbotenen Anwendung der NS- Glaubhaftmachung *DEUTSCH* von 1934 - Adolf Hitler auf den BRD Ausweisen, illegale Anwendung von verbotenen NS- Recht. Es liegt damit offenkundigen Befangenheit der Justizorgane wie das **Landgericht Berlin** vor. Daher ist das betr. OWi-Verfahren zwecks Klärung umgehend an die zuständige alliierte Hohe Hand auf dem Dienstweg/ Amtsweg abzugeben und zur Klärung die Einrichtung eines Besatzungsgerichtes / Militärgerichtes zu beantragen. (Verweis GG139)

Das gilt auch zur Klärung der Straftatbestände - weil diese Tatbestände das voll gültige SHAEF/ SMAD berühren und die zuständige Länderjustiz wie das **Landgericht Berlin** ebenfalls durch die einzelnen, angezeigten Punkte in sich befangen und betroffen ist.

ES WIRD DARAUF BESTANDEN: Weil durch mich angezeigt und nachgewiesen offenkundig eine erhebliche Störung der freiheitlich demokratischen Grundordnung, Verstöße gegen das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung WRV 1919, sowie ein komplexer Angriff seitens angezeigter Personenkreise und genannte Einrichtungen auf die rechtsstaatliche Ordnung der Bundesrepublik Deutschland vorliegt, ist das zuständige Bundesverfassungsgericht als oberste Hüterin des Grundgesetzes und der Generalbundesanwalt in das Verfahren einzubinden und auch durch Ihre Behörde umgehend anzurufen und in das Verfahren einzubinden.

Der Vorgang ist an die Dienstvorgesetzte Stelle zwecke sach- fachgerechte dezidierte Bearbeitung und Abhilfe zu übergeben.

Das betrifft alle zuständigen Dienststellen – auch die Organe der Hohen Hand laut u. g. Verteiler.

Der illegale Beschluß der Richter **Herr Dr. Kunkler vom Landgericht Berlin** ist sofort aufzuheben. Das rechtswidrige Verfahren gegen meine Person ist umgehend einzustellen.

Etwaige Gerichtskosten hat aus genannten Gründen die Staatskasse zu tragen.

Es besteht öffentliches Interesse im gesamten Vorgang. Gemäß § 63 BBG tragen alle Beteiligten in der Bundesrepublik Deutschland für die Rechtmäßigkeit ihrer dienstlichen Handlungen die volle persönliche Verantwortung.

Bitte geben Sie bei Ihren künftigen Schreiben unbedingt den Vor- und Zunamen des Verfassers an, damit ich bei einem eventuellen Durchgriff gemäß § 823 BGB respektive 839 BGB nicht gehindert bin.

Ich bitte um unterzeichnete Eingangsbestätigung mit Aktenzeichen Ihrer Behörde.

Mit freundlichen Grüßen

Rüdiger Klasen

Aufgeführte Anlagen liegen der Gerichtsakte vor:

Verteiler:

Zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung:

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Mohrenstraße 37
10117 Berlin

Zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung:

Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof
Herr Harald Range
Braucherstraße 30
76135 Karlsruhe

Gemäß gültigen SHAEF Artikel 139 Grundgesetz zuständiger weise an die alliierte Hohe Hand:

Zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung:

Botschaft der Russischen Föderation
Vladimir Grinin
Unter den Linden 63 – 65
10117 Berlin

Zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung:

Generalstaatsanwalt der russischen Föderation
Haupt Militär Staatsanwalt
per. Holsunowa 14
119160 Moskau
Russische Föderation

Zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung:

Außenministerium der Russischen Föderation
Ploschad Smolenskaja Sennaja 32/34
12002 Moskau
Russische Föderation

Zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung:

Ausschuß bei dem Präsident der Russischen Föderation für die Entwicklung der bürgerlichen Gesellschaft und Menschenrechte
Alter Platz (Staraya ploschad), Haus Nr. 4
103132 Moskau
Russische Föderation